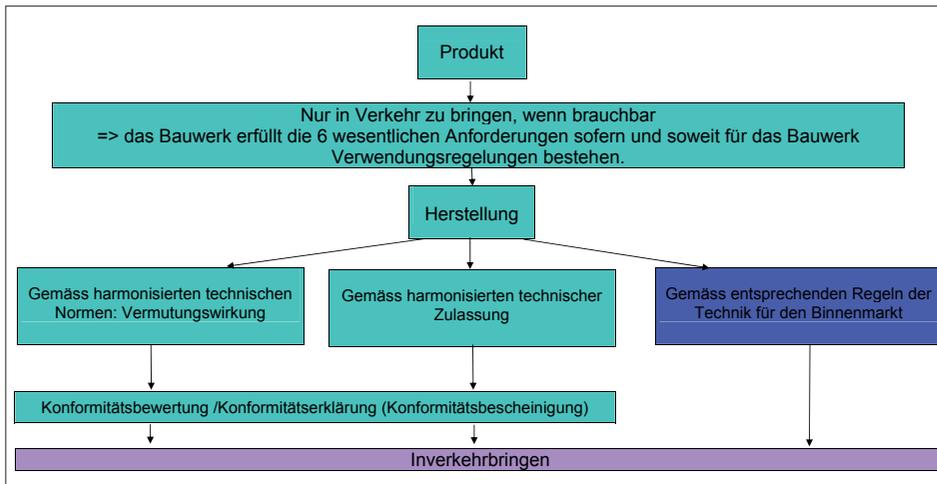


Bauprodukte in der CH und in der EU

Aus aktuellem Anlass wird die «metall» die Metallbauunternehmungen über die neusten Entwicklungen im Bereich der Themen Bauprodukte / Konformität informieren. Der folgende vierteilige Bericht soll die Gründe der Revision des Bauproduktgesetzes in der Schweiz erklären und die Folgen für die Produzenten respektive «Inverkehrbringer», insbesondere für die Metallbauunternehmungen, aufzeigen. Text: Artho Marquart MAS ZFH in Schweissttechnologie



Grafik 1: Das Bauproduktgesetz lässt offen, wer das Produkt in Verkehr bringt. Dies kann ein Hersteller, ein Importeur oder ein Händler sein, welcher die Produkte im In- oder Ausland einkauft. Die Vorgaben des Gesetzes und der Normen sind aber in allen Fällen einzuhalten.

Inverkehrbringen von Bauprodukten gemäss BauPG und BauPV				
Hersteller, Produkt	Technische Norm (harmonisierte oder nationale Norm)	durch Hersteller gemäss BauPV/Anhang 2	Konformitätserklärung	Das BauPG sieht kein obligatorisches Konformitätszeichen vor
		durch Konformitätsbewertungsstelle gemäss BauPV/Anhang 2	Konformitätsbescheinigung	
	Technische Zulassung (keine Norm und kein Auftrag für Norm vorhanden)	(Technische Zulassung wird durch Zulassungsstelle ausgestellt) Konformitätsbewertung durch Hersteller oder durch Konformitätsbewertungsstelle	Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung	
	Regeln der Technik	Gemäss BauPG, Art. 3. Abs. 5 kein Konformitätsnachweis notwendig	Konformitätserklärung	

Grafik 2: Die obere Tabelle, welche die drei Möglichkeiten zum Thema «Inverkehrbringen von Bauprodukten» darstellt, zeigt detailliert auf, wann wer eine Konformitätserklärung respektive Konformitätsbescheinigung zu erbringen hat.

Revision des Bundesgesetzes über Bauprodukte 933.0 (Bauproduktgesetz, BauPG) und der Verordnung über Bauprodukte 933.01 (Bauprodukteverordnung BauPV)

- Teil 1 Inverkehrbringen von Bauprodukten
 - Teil 2 Gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen - MRA
 - Teil 3 Die Auswirkungen auf die Metallbaubranche
 - Teil 4 FAQ - Kritische Fragen zum Thema «Inverkehrbringen von Bauprodukten»
 - Teil 5 Normen im Stahlbau
- Wir wagen den Vergleich zwischen:
SN 505 263/1 «Stahlbau - Ergänzende Festlegungen» und der Norm EN 1090ff. «Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken»

Teil 1 Inverkehrbringen von Bauprodukten
Quelle: Ein Auszug aus dem Bundesgesetz über Bauprodukte 933.0 (Bauproduktgesetz, BauPG) Bundesamt für Bauten und Logistik BBL.
Die Bauprodukteerlasse des Bundes, d.h. das Bauproduktgesetz (BauPG) und die Bauprodukteverordnung (BauPV) setzen zusammen mit der *Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)* die Bauprodukterichtlinie der EU um.
Gemäss BauPG, Artikel 3, Absatz 1, dürfen Bauprodukte in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Voraussetzungen nach anderen Bundeserlassen erfüllen und brauchbar sind.
Brauchbar sind Bauprodukte gemäss BauPG dann, wenn die Bauwerke, für die sie zweckentsprechend verwendet werden, gemäss Artikel 3, Absatz 2, die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der folgenden Eigenschaften erfüllen:

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Nutzungssicherheit
- Schallschutz
- sparsame und rationelle Energieverwendung oder wenn die Bauprodukte gemäss Artikel 3, Absatz 5, nach den entsprechenden Regeln der Technik hergestellt werden. Wird der Nachweis der Brauchbarkeit eines Produktes auf Grund einer vom BBL bezeichneten harmonisierten technischen Norm erbracht, besteht die so genannte Vermutungswirkung, d.h. es wird vermutet, dass das Bauwerk, für das das Bauprodukt verwendet wird, die wesentlichen

Anforderungen erfüllt und damit das Bauprodukt brauchbar ist. Dies bedeutet, dass im Streitfall der Anwender bzw. der Kläger beweisen muss, dass das Produkt fehlerhaft war. Das BBL hat im Dezember 2005 eine erste Tranche an harmonisierten Normen bezeichnet und im Bundesblatt veröffentlicht.

Wird die Brauchbarkeit nicht über eine bezeichnete technische Norm, sondern gemäss den Regeln der Technik sichergestellt, z.B. gemäss einer SIA- oder VSS-Norm, besteht die Vermutungswirkung nicht. *Bezeichnete harmonisierte Normen haben deswegen einen höheren Stellenwert als andere Normen, bei denen der Produktlieferant*

beweispflichtig ist. Die Möglichkeit, Produkte nach den Regeln der Technik herzustellen, steht vorab dann offen, wenn die hergestellten Produkte nicht exportiert, sondern nur für den Binnenmarkt verwendet werden.

Harmonisierte technische Normen enthalten im Unterschied zu SIA- oder VSS-Normen *den Anhang ZA*. Der Anhang ZA ist der wesentlichste Teil von harmonisierten Normen und enthält die Anforderungen und die zugehörigen Prüfungen. Dort ist auch festgelegt, welches Konformitätsbewertungsverfahren zur Anwendung kommt. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen im Anhang ZA führt zur Annahme, dass das Produkt für die beabsichtigte Anwendung geeignet ist und berechtigt zum Anbringen des CE-Zeichens.

Tabelle mit den fünf möglichen Konformitätsbewertungsverfahren

Bezeichnungen	Konformitätsbewertungsverfahren				
	1+	1	2+	3	4
Konformitätserklärung/Konformitätsbescheinigung					
Konformitätserklärung des Herstellers					
Konformitätsbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle					
Aufgaben des Herstellers					
Erstprüfung des Produktes ITT					
Werkseigene Produktionskontrolle WPK					
Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan - Stichprobenprüfung					
Aufgaben der Prüfstelle					
Erstprüfung des Produktes ITT					
Aufgaben der Konformitätsbewertungsstelle					
Erstprüfung des Produktes ITT					
Erstüberprüfung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle WPK					
Laufende Ueberwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle					
Stichprobenprüfung im Werk, auf dem Markt oder auf der Baustelle entnommenen Proben					
Die Bewertung des Ablaufes muss schriftlich dokumentiert werden					

Grafik 3: Übersicht über die Aufgaben des Herstellers, der Prüfstelle und der Konformitätsbewertungsstelle bei den verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren. Die mit Farbe gefüllten Vierecke zeigen einen entsprechenden Handlungsbedarf der in der ersten Kolonne genannten Stellen

an. Quelle: Fachkontakt: baupk@bbl.admin.ch

Das Inverkehrbringen von Bauprodukten bedingt eine Konformitätserklärung des Herstellers oder eine Konformitätsbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle.

Konformitätsbewertungsverfahren im Metallbau
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Eidgenössische Kommission für Bauprodukte

In der folgenden Tabelle (Grafik 4) sind einige Beispiele von Konformitätsbewertungsverfahren für ausgewählte Produkte des Metallbaus dargestellt. Bei den entsprechenden Normen handelt es sich um harmonisierte Europäische Normen. (hEN). In der Produktnorm steht jeweils geschrieben nach welchem Verfahren ein Produkt in Verkehr gebracht werden darf. **Beispiel: prEN 16034:2009** Fenster, Türen und Tore - «Produktenorm, Leistungseigenschaften - Feuer- und/oder Rauschutzeigenschaften». In der provisorischen Europäischen Norm prEN 16034 werden Produkte, je nach erforderlichem Sicherheitsgrad, mit unterschiedlichen Konformitätsbescheinigungsverfahren in Verkehr gebracht. So gilt beispielsweise *für Türen und Tore bei Rauchabschnitten und in Rettungswegen Verfahren 1 und für andere Anwendungen Verfahren 3* (siehe Grafik 4).

Beispiel: SN EN 1090ff. «Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken». Diese Norm wird momentan in allen europäischen Staaten umgesetzt. Die Koexistenzphase dauert bis am 1. Juli 2014. Ab diesem Zeitpunkt sind die Staaten verpflichtet, nationale Normen zurückzuziehen und gemäss neuer Norm Produkte in Verkehr zu bringen. Produkte, welche in dieser Norm enthalten sind, müssen nach dem *Konformitätsbewertungsverfahren 2+* in Verkehr gebracht werden. Produktbeispiele sind: Stahlbauten, Balkone, Treppenanlagen, Geländer, Vordächer etc. Die Umsetzung dieser Norm ist mit grossem Aufwand verbunden, weil die Anforderungen an die «Qualitätssicherung in der Schweissttechnik» sehr hoch sind. ■

Konformitätsbewertungsverfahren im Metallbau

Beispiele von Konformitätsbewertungsverfahren im Metallbau	Konformitätsbewertungsverfahren				
	1+	1	2+	3	4
Wachsendes Sicherheitsbedürnis ←					
SN EN 14351-1+A1 (2006/2010) für Fenster und Türen					
SN EN 13830 (2003) für Vorhangfassaden					
SN EN 1090ff „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken für tragende Bauteile“					
prEN 16034:2009 Fenster, Türen und Tore – “Produktenorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchsutzeigenschaften”					

Grafik 4

In der nächsten Ausgabe erhalten Sie mehr Informationen zu diesem Thema. In Teil 2 geht es um die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungsverfahren - MRA.